

Die Europäische Kommission hat am 18.4.2023 einen Vorschlag zur Anpassung und Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagenversicherung angenommen. Der Schwerpunkt, so die diesbezügliche PM der Europäischen Kommission desselben Tags, liegt auf mittelgroßen und kleineren Banken. Die Erfahrung habe gezeigt, dass mittelgroße und kleinere Banken bei Ausfall häufig nicht abgewickelt werden, sondern andere Lösungen zur Anwendung kommen, bei denen anstelle der internen Ressourcen, die Banken halten müssen, oder privater, branchenfinanzierter Sicherheitsnetze wie Einlagensicherungssysteme und Abwicklungsfonds mitunter Steuergelder herangezogen werden. Ziele des Reformvorschlages seien die Wahrung der Finanzstabilität und der Schutz von Steuergeldern, das Abschirmen der Realwirtschaft vor den Auswirkungen eines Bankenausfalls und die Verbesserung des Einlagensicherungssystems. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) lehnt den Vorschlag, mit dem weitreichende Änderungen der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Instituten, der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und der Einlagensicherungsrichtlinie angestrebt werden, ab (PM DK vom 18.4.2023): „Mit diesem fundamentalen Paradigmenwechsel verfehlt die Europäische Kommission nicht nur das Ziel für mehr Finanzmarktstabilität zu sorgen, sie bewirkt sogar genau das Gegenteil“, sagt *Daniel Quinten*, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), federführend für die Deutschen Kreditwirtschaft. „Denn die ‚Abwicklung für alle‘ soll teuer auf Kosten der nationalen einlagenbezogenen Sicherungssysteme erkaufte werden“, so *Quinten* weiter. „Es kann nicht sein, den bewährten Schutz der bestehenden nationalen Sicherungssysteme bewusst zu gefährden, um ein insbesondere auf große Banken zugeschnittenes Abwicklungsregime auf alle Banken und Sparkassen auszuweiten“, betont der BVR-Vorstand. Lesen Sie dazu demnächst im Betriebs-Berater auch die Erste Seite von *Paul* (BB 21).



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Finalisierung der Erleichterungen zu IAS 12

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat die Änderungen zur Bilanzierung von latenten Steuern nach IAS 12 finalisiert. Diese sollen vorübergehende Erleichterungen im Nachgang zu den OECD-Säule-Zwei-Regelungen schaffen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

ESA: Konsultationspapier zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Die European Supervision Authorities (ESA) haben ein Konsultationspapier zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (VO [EU] 2019/2088) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar. Kommentare werden bis zum 4.7.2023 erbeten.

DRSC: Briefing Paper „Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“

Gegenwärtig bestehen bei vielen Stakeholdern Unsicherheiten bezüglich Anwendungszeitpunkt, Anwendungsbereich sowie der konkreten Berichtsanforderungen der sektorspezifischen EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Im November 2022 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) bereits einen ersten Satz von zwölf Entwürfen sektoragnostischer ESRS zur ganzen Bandbreite von ESG-Themen an die Europäische Kommission übergeben, die diese im Juni 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen wird. Unmittelbar nach der Übergabe dieses ersten Satzes

hat die EFRAG bereits begonnene Arbeiten zu sektorspezifischen ESRS intensiviert. Die ersten Entwürfe sektorspezifischer ESRS sollten zunächst bereits im zweiten Quartal 2023 öffentlich konsultiert werden. Dieser Zeitplan hat sich aufgrund der – am 21.3.2023 in einer Rede von EU-Kommissarin *Mairead McGuinness* kommunizierten – geänderten Prioritätensetzung der Europäischen Kommission zugunsten von zunächst zu erarbeitenden Implementierungshilfen für die sektoragnostischen ESRS verschoben. Die Konsultationsentwürfe der ersten sektorspezifischen ESRS werden deshalb voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2023 veröffentlicht. Ein konkreter, aktualisierter Zeitplan seitens der EFRAG liegt noch nicht vor. Zudem diskutiert der International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit die Vorgehensweise zur Internationalisierung der sektorspezifischen Standards des ehemaligen US-amerikanischen Sustainability Accounting Standards Board (SASB). Gemäß IFRS S1 müssen diese Standards von Erstellern von IFRS-Nachhaltigkeitsberichten bei der Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen berücksichtigt werden, sofern kein einschlägiger IFRS-Nachhaltigkeitsstandard existiert. Der Beginn der Konsultation wird noch für das erste Halbjahr 2023 erwartet, um die Überarbeitung der Standards vor Beginn des Anwendungszeitpunkts von IFRS S1 und S2 am 1.1.2024 abzuschließen. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) stellt mit dem Briefing Paper „Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ einen unter www.drsc.de abrufbaren Kurzüberblick bereit, der jeweils aktualisiert wird.

(www.drsc.de)

DRSC: Siebte Sitzung des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ von XBRL Deutschland und DRSC

Am 17.4.2023 fand die siebte Sitzung des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ statt. Schwerpunkt der Sitzung bildete ein Austausch zu den Inhalten der öffentlichen EFRAG SR TEG-Sitzung vom 17.4.2023, in welcher die Arbeiten des EFRAG Secretariat zur XBRL-Taxonomie zu den ESRS diskutiert wurden. Zudem wurde die Durchführung des vom Arbeitskreis geplanten Field Test zum Konsultationsentwurf der XBRL-Taxonomie besprochen.

(www.drsc.de)

BT: Offenlegung von Ertragsteuerinformationen stößt auf Kritik

Dass Konzerne dort, wo sie Geld verdienen, auch Steuern zahlen, ist Ziel einer EU-Richtlinie, um deren Umsetzung in deutsches Recht es in einer Anhörung im Rechtsausschuss am 17.4.2023 ging. Nach dieser Richtlinie müssen multinationale und umsatzstarke Unternehmen und Konzerne künftig Informationen zu in den Mitgliedstaaten gezahlten Ertragsteuern veröffentlichen. Durch dieses sog. Country-by-Country Reporting solle „eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind“, heißt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen“ (20/5653). Schätzungen zufolge wären rund 500–600 deutsche Unternehmen von dieser Publikationspflicht betroffen. Mehrere Sachverständige übten grund-